



Beschluss

Nr. 298-37/2023

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 349/2019-2024 erstellt am: 16.03.2023

Beschlussgegenstand

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Allstedt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt- und Vergabeausschuss			ja			
Stadtrat	22.05.2023 26.06.2023	8.5 8.6	ja ja	11	0	0
Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren	23.03.2023	6	ja			

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

01. Der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
02. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Anlage:

1. Änderung zur Satzung


Richter
Bürgermeister





1. Änderung zur Satzung der Stadt Allstedt über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Friedhofssatzung der Stadt Allstedt beschlossen.

§1 Ergänzung zur Friedhofssatzung- Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 23 neu Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym

1. Erdrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdrasengrabstätte ist nicht möglich. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.

2. Es werden eingerichtet:

Rasengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten), Rasengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

2. In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.



4. a) Rasengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätte). Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Aus- und Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Grabstätte sind nicht möglich.
 - b) Rasengrabstätten mit individueller Kennzeichnung – Namensstein –. Die Bestattung kann mit Teilnahme der Angehörigen erfolgen
5. Die Nutzungsrechte und Nutzungszeiten sind analog zu § 18 Wahlgrabstätten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Ergänzung zur Friedhofssatzung vom 02.12.2014 tritt mit Beschluss und Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den 27.06.2023


Richter, Bürgermeister



Beschluss

Nr. 299-37/2023

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 350/2019-2024 erstellt am: 16.03.2023

Beschlussgegenstand

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Allstedt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt- und Vergabeausschuss			ja			
Stadtrat	22.05.2023 26.06.2023	8.6 8.7	ja ja	11	0	0
Ausschuss für Jugend, Soziales, Bildung, Frauen und Senioren	23.03.2023	7	ja			

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Der 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 02 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Anlage:

1. Änderung Friedhofsgebühren


Richter
Bürgermeister





1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuellen Fassung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Friedhofsatzung der Stadt Allstedt beschlossen.

§1 Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Nr. 3 neu: Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem nichtkommunalen Friedhof in Nienstedt **und in Einzingen** gelten die Gebühren ebenfalls wie in dieser Gebührensatzung festgelegt.

§2 Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung- II Abschnitt: Erwerb von Begräbnisstätten §6 Gebührentarif

§ 6 neu: Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym

Nr. 6 neu:

Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym 134,00€

§ 6 Abschnitt I- Gebühren im kommunalen Bestattungswesen gelten entsprechend.

Nr. 6 neu: Gebühren für die Erstellung von Grabstätten

Neu c):

Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym 300,00€

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt vom 01.01.2021 tritt mit Beschluss und Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den.26.06.2023


Richter Bürgermeister





Beschluss

Nr. 300-37/2023

Amt: Kämmerei		
Bearbeiter: Frau Wirth	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 393/2019-2024 erstellt am: 31.05.2023

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	26.06.2023	8.8	ja	11	0	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Allstedt stimmt der Annahme und Verwendung der Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß beiliegender Anlage dieses Beschlusses zu.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) kann die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Kommune beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung über 500,00 € pro Spender entscheidet gemäß § 6 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Allstedt die Vertretung.

Anlage:
Spendenliste


Richter
Bürgermeister



